

verneur zur Genehmigung und Unterschrift vorgelegt würden, dem Major Naumann zu übergeben hätten<sup>1)</sup>. Dagegen wurde ihnen vom nächsten Gouverneur, Grafen Wackerbarth, die Verwarnung des Grafen Flemming unterm 10. Mai 1721 wieder eingeschärft<sup>2)</sup>.

Der Umstand, dass die Bestimmungen über das Bauwesen in den Statuten sehr lückenhaft und übrigens in zahlreichen Verordnungen der Regierung und des Gouvernements zerstreut waren, hatte vielfache Unklarheiten, Zuwiderhandlungen und Streitigkeiten zur Folge. Um dem zu begegnen, liess der Gouverneur Graf Wackerbarth eine vollständige Bauordnung aufstellen, die einen erheblichen Fortschritt in der Entwicklung des Dresdner Bauwesens bezeichnet. Die Handhabung dieses unter dem 4. März 1720 ergangenen „Baureglements“<sup>3)</sup> wurde einer besondern „Civil- und Militär-Oberbaukommission“, deren Vorstand der Gouverneur war, übertragen.

Von nun an mussten jedesmal vor Ablauf des Jahres von allen Bauten, die im nächsten Jahre zur Ausführung gelangen sollten, die Risse und Anschläge in zwei Exemplaren, wovon eins zu den Akten zu nehmen war, bei der Gouvernementskanzlei eingereicht werden, die sie an die Oberbaukommission beförderte. Alle Häuser in Neuen- und Altendresden sollten von Stein und möglichst feuerfest „zur Zierde der Stadt und Commodität des Bauherrn“ auf tiefem und genügend starkem Grunde errichtet, die Kellergewölbe nicht zu flach und zu weit gespannt, das unterste Stockwerk wenigstens im Hauseingange und um die Treppe herum gewölbt sein. Die Brandmauern, in denen keine Feueressen, Fenster und Löcher zu dulden waren, mussten von lauter Ziegeln  $\frac{1}{2}$  Elle stark und auf beiden Seiten gleich abgesetzt, auch  $\frac{1}{2}$  Elle über das Dach geführt und mit „Katzentreppen“ versehen werden. Zur Herstellung möglicher Gleichmässigkeit der Strassenfronten ward vorgeschrieben, dass in den breiteren Strassen der Stadt die Stockwerke 8 bis 9 Ellen hoch, aber wegen des Licht- und Luftzutritts und der Zugänglichkeit bei Bränden nicht

1) A. XXIII. 289i Bl. 17, 35. — A. XXIII. 33 Bl. 48. 2) G. V. 6.

3) A. XXIII. 30.